

Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 7. März 2019
Geschäftsnummer: 2018.RRGR.759

Wyss Centre Bern; Co-Finanzierung Anteil Kanton Bern; Ausgabenbewilligung; Rahmenkredit 2020 – 2029

1 Gegenstand

Der Berner Unternehmer und Philanthrop Hansjörg Wyss und seine Stiftung (Wyss Foundation in Washington DC) erwägen, in Zusammenarbeit mit der Universität Bern und dem Kanton Bern ein «Wyss Centre Bern» (WCB) zu lancieren. Das WCB soll Forschung, Praxis und Politdialog in den Themen Klimawandel, Biodiversität und Landnutzung zusammenführen und konkrete Projekte im Bereich der nachhaltigen Ressourcennutzung umsetzen. Das WCB soll damit wissenschaftlich und praktisch bedeutende Beiträge zu einer nachhaltigen Entwicklung weltweit und in der Schweiz leisten. Das WCB wird eine Organisationseinheit der Universität Bern. Der Kanton Bern nimmt in den Steuerungsgremien Einsitz.

Beantragt wird über zehn Jahre ein Beitrag der Wyss Foundation von insgesamt CHF 100 Millionen. Vorausgesetzt wird, dass sich der Standort Bern mit ebenfalls CHF 100 Millionen beteiligt (Co-Finanzierung). Das WCB soll nach einer Aufbauphase von maximal zwei Jahren voll einsatzfähig sein. Das Co-Finanzierungskonzept des Standorts sieht vor, dass 50 Prozent der Mittel vom Kanton und 50 Prozent von der Universität erbracht werden, das heisst im Durchschnitt je fünf Millionen Franken pro Jahr. Der vorliegende Kreditbeschluss betrifft ausschliesslich den Kantonsanteil der Co-Finanzierung des Standorts Bern. Die Universität leistet ihren Beitrag im Rahmen ihres ordentlichen Budgets.

2 Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über die Förderung von Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich vom 30. September 2011 (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG; SR 414.20)
- Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG; BSG 436.11): Art. 2, 6, 52 und 62
- Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über die Regionalpolitik (SR 901.0): Art. 4 und 6
- Kantonales Gesetz vom 16. Juni 1997 über Investitionshilfe für Berggebiete (KIHG; BSG 902.1): Art. 2
- Bundesverfassung vom 18. April 1999 der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101): Art. 78 Abs. 5



- Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451): Art. 18 bis 23d
- Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über die Fischerei (BGF, SR 923.0); Art. 1, 5 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 2
- Verordnung vom 21. Januar 1991 über den Schutz der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung (Hochmoorverordnung; SR 451.32)
- Verordnung vom 7. September 1994 über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung (Flachmoorverordnung; SR 451.33)
- Kantonales Landwirtschaftsgesetz vom 16. Juni 1997 (KLwG; BSG 910.1): Art. 18 Abs. 1 und Art. 2
- Kantonales Naturschutzgesetz vom 15. September 1992 (BSG 426.11): Art. 1 Abs. 1 Bst. c
- Kantonale Naturschutzverordnung vom 10. November 1993 (NSchV; BSG 426.111): Art. 33 Abs. 1. Bst. c
- Kantonales Gesetz über die Fischerei (FiG; BSG 923.11): Art. 1 und 5
- Kantonales Energiegesetz vom 15. Mai 2011 (KEng; BSG 741.1): Art. 1, 2, 7, 8 und 55
- Kantonales Wirtschaftsförderungsgesetz vom 12. März 1997 (WFG; BSG 901.1): Art. 1, 2, 3 und 5
- Kantonales Abfallgesetz vom 18. Juni 2003 (AbFG; BSG 822.1): Art. 1 und 2
- Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG; SR 921.0): Art. 1, 19, 20, 27, 28a, 36, 37, 37a, 38 und 38a
- Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (WaV; SR 921.01): Art. 37b, 39, 40, 40a, 41, 43 und 45
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1)
- Kantonales Waldgesetz vom 5. Mai 1997 (KWaG; BSG 921.11): Art. 1, 2, 12, 32, 33, 38 und 45
- Kantonale Waldverordnung vom 29. Oktober 1997 (KWaV; BSG 921.111): Art. 21, 36, 37, 38, 45 und 51c
- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Org; BSG 152.01): Art. 27, 32 und 33
- Verordnung vom 27. November 2002 über die Organisation und die Aufgaben der Erziehungsdirektion (OrV ERZ; BSG 152.221.181): Art. 12
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191): Art. 14

- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Volkswirtschaftsdirektion (OrV VOL; BSG 152.221.111): Art. 7, 8, 9 und 10
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0): Art. 46, 48 Abs. 1 und 53
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1): Art. 149

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Neue, einmalige Ausgabe gemäss Art. 46 und 48 Abs. 1 Bst. a FLG.

4 Massgebende Kreditsumme

Der Rahmenkredit für die Co-Finanzierung des Wyss Centers Bern beträgt für die Jahre 2020 - 2029 CHF 50 Millionen.

Die zehnjährige Grundfinanzierung von CHF 20 Millionen für das WCB geht direkt an das WCB; einerseits als zusätzlicher, zweckgebundener Staatsbeitrag für die Universität Bern, andererseits als Realleistung in der Form von Mieträumlichkeiten.

Mit CHF 30 Millionen über zehn Jahre wird im Kanton ein Umsetzungsprogramm mit innovativen Projekten in den Themenbereichen Klimawandel, Biodiversität und Landnutzung durchgeführt. Ausgehend von einem Anfangsprogramm wird es durch eine spezifische Projektorganisation des Hubs Bern jährlich weiterentwickelt und über den Leitungsausschuss des WCB dem Regierungsrat zur Ausführung beantragt. Es kommen nur Projekte in Frage, die von der Projektorganisation des Hubs Bern und vom WCB dem Kanton Bern zur Finanzierung beantragt werden und die im vom Regierungsrat genehmigten Umsetzungsprogramm enthalten sind.

5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Rahmenkredit. Voraussichtliche Ablösung der Zahlungen, die im Voranschlag 2020 und Aufgaben und Finanzplan 2021 - 2023 und den Folgejahren derzeit noch nicht enthalten sind und noch eingestellt werden müssen. Längerfristig können bei Bedarf weitere Ämter einbezogen werden.

Konto	Produktgruppe	Amt	Rechnungsjahr	Betrag in CHF
363400 Beiträge an öffentliche Unternehmen	03.16.9800 Wirtschaftsentwicklung und Aufsicht	Amt für Wirtschaft	2020 - 2029	CHF 30.00 Mio.
	03.20.9190 Natur	Amt für Landwirtschaft und Natur		
	03.19.9180 Landwirtschaft	Amt für Wald		
	03.21.9100 Wald und Naturgefahren	Amt für Umweltkoordination und		

	09.03.9100 Nachhaltige Entwicklung	Energie		
363400 Beiträge an öffentliche Unternehmen	08.14.9100 Hochschulbildung	Amt für Hochschulen	2020 - 2029	CHF 17.00 Mio.
316000 Miete + Pacht	09.15.9100 Immobilienmanagement	Amt für Grundstücke und Gebäude	2020 - 2029	CHF 3.00 Mio.
Total				CHF 50 Mio.

Die Universität Bern leistet in den Jahren 2020 – 2029 ebenfalls einen jährlichen Anteil von CHF 5 Mio., was ein Total von ebenfalls CHF 50 Mio. in den Jahren 2020 – 2029 ergibt. Die Beiträge werden ohne entsprechende Aufstockung der bestehenden Mittel im Rahmen des ordentlichen Budgets der Universität geleistet.

6 Für die Verwendung und die Verlängerung der Gültigkeitsdauer zuständiges Organ

Der Rahmenkredit wird durch Ausführungsbeschlüsse abgelöst. Zuständig für die Ausführungsbeschlüsse sind die im vom Regierungsrat genehmigten Umsetzungsprogramm bezeichneten Organisationseinheiten für Projekte mit einem Gesamtvolumen von bis zu CHF 1 Million Franken. Über Ausführungsbeschlüsse für Projekte mit einem Gesamtvolumen von mehr als CHF 1 Million entscheidet der Regierungsrat.

Der zusätzliche Raumbedarf wird im ordentlichen Bestellprozess des AGG eingegeben und ist so zu behandeln, dass das WCB Anfang 2020 wie geplant den Betrieb aufnehmen kann. Bei den Ausführungsbeschlüssen für die Miete von Räumlichkeiten liegt die Kompetenz für Ausführungsbeschlüsse bis CHF 200'000 pro Jahr bei der BVE, über CHF 200'000 pro Jahr beim Regierungsrat. Über Ausführungsbeschlüsse zur zweckbestimmten Erhöhung des Staatsbeitrags an die Universität Bern beschliesst der Regierungsrat in Kenntnis der Raumkosten. Im Rahmen der detaillierten Klärung der Deckung des Raumbedarfs des WCB können sich unter Berücksichtigung von allfälligen Synergiepotenzialen mit anderen universitären Einheiten noch Änderungen bei den anrechenbaren Raumkosten ergeben. Im Budgetprozess für den Voranschlag 2020 und die Finanzplanung ist der BVE eine plafondserhöhende Aufstockung der Zumietmittel im Ausmass der anrechenbaren Raumkosten erlaubt.

Darauf abgestimmt ist die Erhöhung des Staatsbeitrags an die Universität Bern so zu wählen, dass die Summe der Grundfinanzierung (inkl. Raumkosten) über 10 Jahre konstant bleibt (CHF 20 Mio.). Allfällige Verschiebungen zwischen den Produktgruppen sind vom Regierungsrat zu genehmigen.

Der Kantonsbeitrag für die Co-Finanzierung steht unter dem Vorbehalt einer gleichwertigen Mitfinanzierung durch die Universität Bern und einem Beitrag der Wyss Foundation von insgesamt mindestens CHF 100 Millionen in den Jahren 2020 - 2029. Falls die Wyss Foundation ihren Beitrag aufgrund von Evaluationsergebnissen oder anderen Gründen kürzt oder zurückbehält, wird parallel zum Beitrag der Wyss Foundation auch die Co-Finanzierung des Kantons gekürzt oder zurückbehalten.

Über eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer entscheidet der Regierungsrat.

7 Vertrag

Im Rahmen der Ausgabenbewilligung soll die Volkswirtschaftsdirektion nach dem Beschluss des Grossen Rats ermächtigt werden, die notwendigen vertraglichen Vereinbarungen mit der Wyss Foundation und der Universität Bern vorzubereiten, um nach Ablauf der Referendumsfrist beim Regierungsrat den Vertrag und das Umsetzungsprogramm zur Genehmigung zu beantragen.

8 Finanzreferendum

Diese Ausgabenbewilligung untersteht der fakultativen Volksabstimmung, sie ist im Amtsblatt zu publizieren.

Bern, 7. März 2019

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Iseli*

Der Generalsekretär: *Trees*



Fakultatives Finanzreferendum

Gegen diesen Ausgabenbeschluss, welcher in der Frühlingssession 2019 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist:	3. April 2019
Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung bei der Gemeinde deponiert):	3. Juli 2019
Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei:	2. August 2019